

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.11.2006

Geschäftszahl

2004/03/0024

Rechtssatz

Auch in dem Fall, dass eine Eisenbahnkreuzung gemäß § 6 EisebKrV 1961 durch Andreaskreuze und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus gesichert ist, ist das Bestehen eines Sichtraumes bzw dessen Einschränkung relevant. Da eine Sicherung nach § 6 EisebKrV 1961 einen bestimmten Sichraum erfordert (vgl § 6 Abs 2 EisebKrV 1961 und § 1 lit b, c und e EisebKrV 1961), kann die Einschränkung des Sichtraumes iSd § 39 Abs 1 EisenbahnG 1957 relevant sein kann.